

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Private Arbeitsvermittlung mit und ohne Vermittlungsgutschein

STAFF & MORE GbR
Professor-Messerschmitt-Straße 30B
86159 Augsburg

Telefon: (0176) 93 15 87 81
E-Mail: kontakt@staffandmore.de
http: www.staffandmore.de

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Private Arbeitsvermittlung mit und ohne Vermittlungsgutschein durch STAFF & MORE GbR – nachstehend Vermittler genannt – mit dem Auftraggeber.

1. Gegenstand

Der Vermittler betreibt eine Arbeitsvermittlung nach Maßgabe der §§ 296 ff SGB III und nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 421 g Abs. 2 Nr. 3 SGB III und hat das Unternehmen gemäß § 14 GewO bei der zuständigen Behörde angezeigt.
Der Auftraggeber erteilt dem Vermittler nach § 37 SGB III mit seiner Unterschrift oder der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters den Auftrag, ihm ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Stunden wöchentlich zu vermitteln. Ein Rechtsanspruch auf eine Vermittlung besteht nicht. Der Vermittler übernimmt keine Haftung für das vermittelte Beschäftigungsverhältnis.

2. Leistung des Vertrages durch den Vermittler

Der Vermittler verpflichtet sich im Interesse des Auftraggebers tätig zu werden. In den Leistungen des Vermittlers sind alle Arbeiten eingeschlossen die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Auftraggebers sowie die mit der Vermittlung verbundene Beratung. Vertragsverhandlungen mit einem potentiellen Arbeitgeber liegen alleine in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Vermittler übernimmt keine Garantie für die Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses und keine Haftung für das vermittelte Beschäftigungsverhältnis. Der Vermittler übernimmt keine Kosten für Vorstellungsgespräche beim Vermittler und/oder potentiellen Arbeitgeber, für die Erstellung von Bewerberunterlagen oder Beschaffung von Qualifizierungsnachweisen sowie für alle darüber hinaus gehende Aufwendungen des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vermittlungsvertrages (nach § 53 der "Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme" kann das Arbeitsamt im Einzelfall Vorstellungskosten übernehmen oder zumindest einen Zuschuss gewähren).

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber erklärt, dass er bei Abschluss dieses Vertrages keiner bei der Bundesagentur für Arbeit, ARGE oder Jobcenter unangemeldeten Erwerbstätigkeit oder geringfügigen Beschäftigung nachgeht, dass für ihn keine Maßnahme, Weiterbildung oder Trainingsmaßnahme o.ä. der Bundesagentur für Arbeit oder ARGE angeordnet wurden und dass er bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet ist. Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermittlung durch den Vermittler ist die schriftliche Kenntnis über folgende persönliche Daten des Auftraggebers: Anschrift, Telefonnummer(n), ggf. Mail-Anschrift, Lebenslauf, Zeugniskopien, schriftliche Bekanntgabe in Kopieform von Zertifikaten und/oder Qualifikationsnachweisen sowie vorhandene Facharbeiterbriefe. Die Übergabe einer schriftlichen gültigen Kopie des Vermittlungsgutscheines nach § 421g SGB III und nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. mit § 421 g SGB III ist Bestandteil des Vermittlungsvertrages, wenn die Vergütung über einen gültigen Vermittlungsgutschein erfolgt. Über den Wegfall der Gültigkeit des Vermittlungsgutscheines (= Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung gem. § 421g Abs.1 Satz 1 SGB III) ist der Vermittler unverzüglich zu informieren. Erfolgt eine Vermittlung nach Wegfall der Gültigkeit des VGS, entscheidet die Agentur für Arbeit im Rahmen der Prüfung des Antrages des Vermittlers auf Auszahlung der Vergütung wer die Vermittlungsgebühr zu zahlen hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle vereinbarten Termine wahrzunehmen. Eine Verhinderung der Terminwahrnehmung sowie die Aufnahme von Trainingsmaßnahmen, Umschulungen, der Besuch von Lehrgängen o.ä. ist unverzüglich anzuzeigen. Bei einer durch den Vermittler herbeigeführten Arbeitsvertragsunterzeichnung außerhalb seiner Kenntnisnahme oder durch eigene/anderweitige Bemühungen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vermittler unverzüglich zu informieren, damit weitere Bemühungen seitens des Vermittlers eingestellt werden können. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er sich im Falle einer Arbeitsaufnahme bei der Bundesagentur für Arbeit/ARGE/Jobcenter o.ä. selbständig abzumelden hat. Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb von 6 Monaten nach der Vermittlung sind die Bundesagentur für Arbeit und der Vermittler unverzüglich und schriftlich über den Wechsel zu informieren.

4. Datenschutz

Der Auftraggeber wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz davon unterrichtet und erklärt sein Einverständnis nach Maßgabe des § 4 a des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und § 298 SGB III, dass seine personenbezogenen Daten in maschinenlesbarer Form gespeichert und ausschließlich für den Vertragszweck maschinell verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist insbesondere damit einverstanden, dass der Vermittler diese Daten im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit dritten Personen und/oder Einrichtungen zum Zwecke der Verarbeitung und/oder Nutzung übermittelt. Eine Weitergabe der erfassten Daten an mit dem Vertragszweck nicht beteiligten Dritten ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ausgeschlossen. Es gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

5. Vergütung des Vermittlers mit gültigen Vermittlungsgutschein (= ohne Kosten für den Auftraggeber)

Eine Vergütung wird nur für den Fall geschuldet, wenn der Auftraggeber mit einem Arbeitgeber einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich unterzeichnet, welcher durch den Vermittler zustande kam. Die Vergütung erfolgt mittels eines gültigen Vermittlungsgutscheines von der Bundesagentur für Arbeit oder einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung der ARGE/Grundsicherung/Jobcenter. Weitere Kosten kommen in Verbindung eines gültigen Vermittlungsgutscheines auf den Auftraggeber nicht zu. Übergibt der Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vergütungsanspruchs nicht den gültigen Original-Vermittlungsgutschein an den Vermittler oder ist der Vermittlungsgutschein vom Gültigkeitsdatum her zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung mit einem Arbeitgeber abgelaufen oder ungültig (z.B. durch Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung gem. § 421g Abs.1 Satz 1 SGB III), haftet der Auftraggeber persönlich für die entgangene Vermittlungsvergütung des Vermittlers in voller Höhe. Hinweise zum Vermittlungsgutschein erhält der Auftraggeber durch die Bundesagentur für Arbeit im Merkblatt BA SP III 22 VGS 2a vom November 2008.

6. Vergütung des Vermittlers ohne Vermittlungsgutschein oder ohne einen gültigen Vermittlungsgutschein

Wenn der Auftraggeber keinen Vermittlungsgutschein von der Bundesagentur für Arbeit oder eine entsprechende schriftliche Vereinbarung der ARGE/Grundsicherung/Jobcenter etc. beanspruchen darf oder über keinen gültigen Vermittlungsgutschein zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung mit einem Arbeitgeber verfügt und daher die Übergabe (zum Zeitpunkt der Beauftragung der Vermittlungstätigkeit für ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Stunden wöchentlich) einer schriftlichen gültigen Kopie eines Vermittlungsgutscheines nach § 421g SGB III und nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. mit § 421 g SGB III nicht erfolgen kann, dann hat der Auftraggeber die Möglichkeit, eine Vermittlungsvergütung an den Vermittler selbst zu übernehmen.

Die einmalige Vermittlungsvergütung wird für den Fall fällig, wenn der Auftraggeber mit einem Arbeitgeber einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich unterzeichnet, welcher durch den Vermittler zustande kam. Die Vermittlungsvergütung einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer ohne Vermittlungsgutschein oder gültigen Vermittlungsgutschein beträgt bei einem ersten vertraglichen Bruttolohn bis EUR 1.600,00 einmalig EUR 800,00 (i.W. achthundert) und bei einem ersten vertraglichen Bruttolohn von über EUR 1.600,00 beträgt die Vermittlungsgebühr einmalig 50 % (i.W. fünfzig) vom ersten vertraglichen Bruttolohn. Die Vermittlungsvergütung ist innerhalb einer Woche nach Rechnungszustellung per Überweisung auf das unten genannte Konto zu überweisen. Wahlweise kann auch eine Teilzahlung vereinbart werden.

Es wird eine Teilzahlung in Raten vereinbart. Die Ratenzahlungen sind innerhalb einer Woche ohne Abzug nach Rechnungserstellung per Überweisung auf das unten genannte Konto zu überweisen.

Bei Zahlungsverzug ist der Vermittler berechtigt vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszins je angefangenen Monat auf den geschuldeten Betrag zu berechnen (gem. § 288 BGB). Außerdem ist der Vermittler berechtigt alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Teilzahlungsvereinbarung sofort fällig zu stellen. Eingeschlossen ist die sofortige Fälligkeit auch bei der Einleitung eines gerichtlichen Inkassoverfahrens. Der Vermittler ist berechtigt Ansprüche aus dem Teilzahlungsvertrag abzutreten.

7. Vertragsdauer

Der Vermittlungsvertrag endet nach einer erfolgreichen Vermittlung. Beide Parteien können diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Bestehende Datenschutzbestimmungen und/oder rechtliche Ansprüche bleiben von der Kündigung unberührt.

8. Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von der Vertragspartei durch eine Regelung schriftlich ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen Vereinbarungen nicht zuwider läuft. Nebenabreden bedürfen immer der Schriftform. Ein Verstoß gegen einen Vertragspunkt seitens des Auftraggebers führt zum Schadenersatzanspruch. Nebenabreden bedürfen für Ihre Gültigkeit der Schriftform. Gerichtsstand ist Augsburg.